

Die Auskunftspflicht der Versicherungs- gesellschaften gegenüber der Steuerbehörde.

Der Verwaltungsgerichtshof verhandelte gestern über eine Beschwerde der „Anker“-Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien gegen das Finanzministerium wegen der Auskunftspflicht in Personalsünersachen. Die Beschwerde richtete sich dagegen, daß die Gesellschaft zur Auskunft über den mit einem Rentenkäufer geschlossenen Vertrag (Höhe der gesamten Rente, Bargeld oder Effekten usw.) aufgefordert wurde.

Der Beschwerdevertreter Dr. Rudolf Hauenschild machte bei der gestrigen Verhandlung geltend, die aus prinzipiellen Gründen erfolgte Ablehnung dieser Auskunft an die Steuerbehörde sei gerechtfertigt, weil der zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer geschlossene Vertrag sich als ein Vertrauensverhältnis darstelle. Bei der Lebensversicherung handle es sich oft um Geheimnisse sehr diskreter Natur, um ethische und moralische Verpflichtungen, über Familienangelegenheiten usw., worüber die Versicherungsanstalt unmöglich Auskunft geben könne, ohne ihre und ihrer Mandanten Interessen zu verletzen. Während bei Sparkassen und Banken, wo keine Auskunftspflicht besteht, der Einleger, wenn er Mißtrauen hegt, sein Depot zurücknehmen kann, bestehe diese Möglichkeit bei Rentenkäufern nicht. Der Rentner, der sein Kapital der Versicherungsgesellschaft übergibt, müsse daher derselben vertrauen und

voransetzen, daß sie während der übrigen Dauer seines Lebens vollständig leistungsfähig sein werde. Wenn hier beim Rentennehmer ein Mißtrauen auftreten würde, könnte er nicht mehr zurücktreten, er ist an den Rentenkaufl gebunden. Auch daraus resultiere das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Anstalt und Versicherungsnehmer.

Der Regierungsvertreter Ministerialsekretär Dr. Feldmann erwiderte, zwischen dem Rentenkäufer und der Rentenanstalt liege kein Mandatsvertrag, sondern ein Leibrentenvertrag im Sinne des § 1284 allg. bürgerl. Gesetzb. vor. Ebenso wie die Steuerbehörde verpflichtet sei, ihre Bedenkenvorhalte mit konkreten Tatsachen zu begründen, müssen auch die Parteien der Steuerbehörde die von ihr benötigten Daten zur Verfügung stellen. Von einem Gewerbegeheimnis könne hier nicht die Rede sein, weil die Steuerbehörde berechtigt sei, die Auskunft von dem Steuerpflichtigen selbst zu verschaffen.

Der Verwaltungsgerichtshof gab der Beschwerde der Versicherungsgesellschaft Folge und hob die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens auf. In der Begründung wird die Auskunftspflicht der Versicherungsgesellschaft gegenüber der Steuerbehörde aus den vom Regierungsvertreter geltend gemachten Gründen als bestehend erklärt und wurde in dieser Hinsicht die Beschwerde als unbegründet erklärt. Dagegen habe die Steuerbehörde keine Begründung dafür gegeben, ob und weshalb ihre Anfrage, ob die Rente in Bargeld oder in Wertpapieren ankaufte wurde, für die Steuerbemessung notwendig sei. In dieser Hinsicht müsse das Verfahren als mangelhaft bezeichnet werden.